

Vertraulich zu behandeln bis zur ersten öffentlichen Beratung in den Gremien des Gemeinderats
--

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Archiv

**Satzung zur Änderung der Archivsatzung
der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	01.12.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Heidelberg“.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Heidelberg

Begründung:

Die Gebührenordnung des Stadtarchivs ist nach § 10 Bestandteil der Archivsatzung und wurde zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 26. Mai 1994 geändert.

Mit der Neubearbeitung der Gebührenordnung wird angestrebt:

- Ein höheres Maß an Klarheit und eine Anpassung an das erweiterte Spektrum der vom Archiv angebotenen Dienstleistungen
- Maßvolle Gebührenanhebung mit dem Ziel der Anpassung an tatsächlich entstehende Kosten

Die einzelnen Änderungen werden in der Reihenfolge ihres Auftretens im Text behandelt. Die Änderungen sind durch Unterstreichungen (Änderung oder neuer Text) deutlich gemacht.

III. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Im Sinne einer konsequenten Abgrenzung heimatgeschichtlicher und wissenschaftlicher gegenüber privaten und gewerblichen Archivbenutzungen wurde die Ziffer V.3 (Auskunft aus archivierten Meldeunterlagen) geändert und die Ziffer V.6.1.e) (Rückvergrößerungen) zusätzlich aufgenommen.

V. Gebührenverzeichnis

V.1 und V.2

Die Gebühren für Beratung, Ermittlung, Vorlage (Ausheben und Reponieren) von Archivalien (auch Druckgut) pro angefangene ¼ Stunde für private, familienkundliche und gewerbliche Zwecke sowie die Gebühren für schriftliche Auskünfte (Ermittlung/Recherchen sowie Abfassen der Auskunft) orientieren sich (wie 1994) an den Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST-Bericht und werden daher den aktuellen Berechnungen (Stand Juli 2004) angepasst.

Danach werden nunmehr pro angefangene ¼ Stunde angesetzt:

18,00 € (bisher 13,00 €) bei Beanspruchung einer Fachkraft des höheren Dienstes,

12,00 € (bisher 10,00 €) bei Beanspruchung einer Fachkraft des gehobenen Dienstes,

10,00 € (bisher 8,00 €) bei Beanspruchung einer Fachkraft des mittleren Dienstes.

V.3 „Einfache oder erweiterte Melderegisterauskunft: ohne besondere Ermittlungen (Archivauskunft) und mit besonderen/zusätzlichen Ermittlungen“ wird geändert in „Auskunft aus archivierten Meldeunterlagen“.

Die Kosten für die Erteilung von Meldeauskünften wurden ebenfalls zuletzt 1994 kalkuliert. Aktuelle Erhebungen ergaben, dass die bisherigen Gebühren (einfache Melderegisterauskunft 5,00 €, erweiterte Melderegisterauskunft 10,00 €) nicht mehr den tatsächlichen Zeitaufwand berücksichtigen.

Die Bearbeitung dieser Anfragen wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes vorgenommen. Die Meldekartei (ca. 1.2 Mio. Karten) ist in einem Außenmagazin untergebracht. Auf die Meldekarten kann nicht direkt vom Arbeitsplatz aus zugegriffen werden. Der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Recherche (Ausheben, Auswerten, Reponieren der Meldekarten) liegt bei 15 Minuten. Bei einem Stundensatz von 48,07 € (Kosten für einen Arbeitsplatz des gehobenen Dienstes nach KGST) ergibt sich der Betrag von 12,02 €.

Außerdem entspricht das Anfragenprofil meist dem einer erweiterten Melderegisterauskunft (Melde-daten zu mehreren Personen). Daher ist eine einheitliche Gebühr anzusetzen. In den Fällen, in denen noch weitere Ermittlungen erforderlich sind und dadurch ein erheblicher Mehraufwand entsteht, kann dieser nun zusätzlich berechnet werden.

V.4 und V.5 bleiben unverändert.

V.6 Anfertigung von Xerokopien und fotografischen Reproduktionen je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand wird geändert in:

V.6 Anfertigung von Fotokopien, Fotoarbeiten (Vergrößerungen s/w (über KB), Vergrößerungen s/w (über Mittelformat), Ausdrucke digital und Erstellung digitaler Datensätze je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand

V.6.1 In die Aufzählung aufgenommen wird Ziffer e). Danach wird die Grundgebühr von 3,00 € nur bei Rückvergrößerungen „zu gewerblichen und privaten Zwecken“ (u.a. „Geburtstagszeitungen“) erhoben.

V.6.2 „Herstellen von fotografischen Kopien und Vergrößerungen in schwarz–weiß, Anfertigen eines Negativs zur Reproduktion“ wird geändert in „Fotoarbeiten“.

Technische Entwicklungen, neue Verfahrensweisen (digitale Fotografie) machen die Änderung der Gebührengestaltung erforderlich.

Grundlage für die Kalkulation der Gebührensätze ist die Kostenberechnung nach KGST-Bericht, Stand Juli 2004, für einen Arbeitsplatz des mittleren Dienstes sowie Materialkosten (Papier, Fotochemie, Geräteausstattung). Seit 1994 sind allein die Materialkosten über 20 % gestiegen.

Die Kalkulation bei V.6.2-Fotoarbeiten geht von der Annahme aus, dass in einer Stunde ca. 10- 15 Vorlagen in Abhängigkeit von Zustand und Größe des aufgenommenen Objekts erstellt werden können.

Die bisher erfolgte Berechnung eines Fotoauftrags – aufgesplittet auf die Arbeitsschritte der Erstellung eines Negativs (Kleinbild oder Mittelformat) sowie zuzüglich der Anfertigung eines Abzugs in bestellter Größe – wird nun zu einem Gesamtbetrag zusammengefasst.

Bisher:

Anfertigen eines Negativs zur Reproduktion	3,00 €
zuzüglich Bildpreis (Gebühr für Papierbildabzug)	
Format:	
bis 10 x 15 cm (Weltpostkarte)	1,00 €
13 x 18 cm	3,00 €
18 x 24 cm	4,00 €
24 x 30 cm	6,00 €
30 x 40 cm	10,00 €
40 x 50 cm	15,00 €

Neu:

V.6.2 Vergrößerungen S/W (über Kleinbildnegativ)

13 x 18 cm	6,50 €
18 x 24 cm	8,00 €
24 x 30 cm	11,00 €
30 x 40 cm	15,00 €

Das Format 40 x 50 cm entfällt, da es kaum nachgefragt wird. Die Erstellung erfordert einen besonderen Arbeitsaufwand, der entsprechend V.6.7 zu kalkulieren ist.

Neu in die Gebührenordnung aufgenommen wird die Erstellung eines Abzugs vom Mittelformatnegativ. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Reproduktion großformatiger Archivalien (z.B. Karten, Pläne, Plakate) nur über ein Mittelformatnegativ die erforderliche Bildqualität für die Archivkunden (Restauratoren, Architekten etc.) gewährleistet ist. Die anfallenden Kosten für Mittelformatfilme und Fotochemie sind höher als für einen Kleinbilddfilm.

Neu:

Vergrößerungen S/W (über Mittelformatnegativ 6x6)

13 x 18 cm	8,50 €
18 x 24 cm	10,00 €
24 x 30 cm	13,00 €
30 x 40 cm	17,00 €

Mit dem Angebot der digitalen Bildbereitstellung hält das Stadtarchiv Schritt mit den veränderten Wünschen der BenutzerInnen sowie der permanenten technischen Entwicklung. Diese Angebotserweiterung wurde bislang in der Gebührenordnung noch nicht berücksichtigt. Neben digitalen Prints können nun digitale Datensätze entweder auf CD-ROM gebrannt oder auch per E-Mail übermittelt werden.

Die Gebührenkalkulation basiert auf den Personalkosten nach KGST und den derzeitigen Materialkosten für Druckerpatronen und Inkjetpapieren.

Neu:

Ausdrucke digital (bei Scan bis 50 MB)

A5 (13x18)	6,50 €
A4 (18x24)	8,00 €
A3 (24x30)	15,00 €
A3 (30x40)	16,00 €

Erstellung digitaler Datensätze **6,50 €**

Brennen digitaler Dateien auf CD-ROM **7,00 €**

Neben der Herstellung von Kleinbild-Diapositiven werden nun auch Mittelformat-Diapositive angeboten. Damit wird den technischen Anforderungen bei der Reproduktion großformatiger Vorlagen (z.B. Gemälde, Karten etc.) Rechnung getragen.

Neu:

Herstellen von Mittelformat-Diapositiven (6x6 color) 8,00 €

Bei den Zuschlägen wird – zusätzlich zu der bereits bestehenden Gebühr für Terminsetzung von 26,00 € – nun auch bei Arbeiten, die einen besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordern, oder bei „anwendungsbedingten Sonderformaten“ eine Bearbeitungsgebühr gem. Ziffer V.1 der Gebührenordnung erhoben.

gez.

Beate W e b e r